



Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Um- welt und Landwirtschaft

**Förderaufruf „JTF - Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einrei-
chung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grund-
sätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima –
FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023 für das Mitteldeutsche Revier zu
dem Thema Ausbau von Leitungsinfrastruktur für grünen Wasser-
stoff
(Aufrufnummer: 1/2023)**

Datum der Veröffentlichung: 7. Dezember 2023

**Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 31. Januar 2024 (es gilt der Posteingang in
der Bewilligungsstelle)**

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig). Die Vorhaben tragen zur Transformation von der insbesondere auf den fossilen Energieträgern Braunkohle und Erdgas basierenden Energieversorgung hin zu einem Energiesystem bei, welches künftig auf erneuerbaren Energien beruht, ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen sowie flächendeckenden Hochlauf der lokalen Wasserstoffinfrastruktur, verbinden die Erzeuger von grünem Wasserstoff mit ersten Abnehmern (u. a. Unternehmen, Gewerbe- und Industriegebiete, kommunale Versorgungsbetriebe) und gewährleisten somit den Transport und die Verteilung von grünem Wasserstoff.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021-2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima ([FRL EuK/2023](#))¹ vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D.

Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben zum **Ausbau von Leitungsinfrastruktur für grünen Wasserstoff im Mitteldeutschen Revier in Sachsen** auf.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden im Mitteldeutschen Revier in Sachsen (umfasst die Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie die Stadt Leipzig) investive Vorhaben auf dem Gebiet der Infrastrukturinvestitionen im Zusammenhang mit grünem Wasserstoff. Dies umfasst ausschließlich Netzinfrastrukturen, die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, wozu im Bereich der Leitungsinfrastrukturen Netze und Pipelines gehören. Daher betreffen die mit diesem Aufruf zu fördernden Vorhaben allein den Aus- und/oder den Neubau und/oder die Anpassung lokaler Gasverteilnetze für den Transport und/oder die Verteilung von grünem Wasserstoff.

Zusätzlich können Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer B V. 3.3 der [FRL EuK/2023](#) im Zusammenhang mit der geförderten Investition zum Ausbau der Energieinfrastruktur, insbesondere auf die Investition bezogene fachliche berufliche Fort- und Weiterbildungen sowie Umschulungen von Beschäftigten, gefördert werden.

Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Ziffer B V. 3.5 der [FRL EuK/2023](#) aufgeführt.

¹ Sächsisches Amtsblatt Nr. 29/2023, S. 999

3. Fachliche Anforderungen

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen (Ausschlusskriterien):

- die Gesamtkosten betragen mindestens 3 Mio. Euro und
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Leitungsinfrastruktur transportierten Energieträger „grüner Wasserstoff“ resultieren.

Die Vorhabenauswahl erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien, die in der Anlage konkretisiert werden:

- Dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüner Wasserstoff. Ausgangswert der CO₂-Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO₂ Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünem Wasserstoff in t CO₂ Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.
- Diskriminierungsfreier Anschluss im Sinne des EnWG einer möglichst hohen Anzahl von Endkunden (in ausgeleiteter Energiemenge pro Jahr – GWh/a). Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer standortbezogenen Potentialanalyse oder unter Angabe der Anzahl und des Energiebedarfs der Nutzer, die bereits über Interessenbekundungen (z. B. schriftliche Absichtserklärung) namentlich benannt werden können.
- Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im Jahr der Antragstellung. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach Abschluss der Maßnahme. Die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen werden in der Wertung berücksichtigt, wenn sie im eingereichten Antrag beantragt werden. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Wasserstoff als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Die Angaben und Nachweise zu den Anforderungen und Wertungskriterien müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben (Ausschlusskriterium).

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- c) Zweckverbände,
- d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
- e) Vereine

jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von §12 [Abgabenordnung](#) in der jeweils geltenden Fassung in den Landkreisen Nordsachsen, Leipzig sowie in der kreisfreien Stadt Leipzig.

5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben und Qualifizierungsmaßnahmen

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen². Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen. Die Kosten für den Vorhabensanteil im Gebiet des Freistaates Sachsen ist plausibel nachzuweisen.

6. Besondere Voraussetzungen bei Qualifizierungsmaßnahmen

Im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben können Qualifizierungsmaßnahmen für beschäftigte Personen zur Unterstützung der praktischen Umsetzung des investiven Vorhabens gefördert werden. Hierfür sind im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit vorauszusetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Teilnehmende einer

² Die Vereinbarung ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Auszahlung einzureichen.

Qualifizierungsmaßnahme können die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Begünstigten sein.

7. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das 1. Aufrufverfahren 2023 sind EU-Mittel in Höhe von insgesamt 20 Mio. EUR vorgesehen. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen
 - für Ausbildungsbeihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) der Höchstbetrag von 200.000 EUR in drei Steuerjahren,
 - für Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen nach Art. 48 AGVO in Höhe von bis zu 100 % der Finanzierungslücke,
- und
- b) den Fördersatz von bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 10 Mio. EUR und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig **online bis zum 31. Januar 2024 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB)** zu stellen (**Ausschlussfrist**).

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

9. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Es findet ein einstufiges Aufrufverfahren statt. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (z. B. Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch

ein Auswahlgremium einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nr. 10) und in einem Rankingverfahren gereiht. Anschließend erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:	31. Januar 2024
Bewertung durch Auswahlgremium und Auswahlentscheidung:	bis 7. März 2024
Bewilligungsbescheid der SAB:	ab Ende 1. Quartal 2024
Die Abrechnung von mind. 35 % der bewilligten Fördersumme soll erfolgen:	bis 30. Juni 2025
Die Abrechnung von mind. weiteren 36 % der bewilligten Fördersumme soll erfolgen:	bis 30. Juni 2026
Abschluss des Vorhabens:	bis 30. Juni 2027
Abrechnung des Vorhabens/ Vorlage des Verwendungsnachweises bei der SAB ³ :	bis 30. September 2027.

10. Wie erfolgt die Vorhabenauswahl?

Die Vorhabenauswahl erfolgt gemäß den Ausschluss- und Wertungskriterien, die in der Anlage enthalten sind.

Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima ([FRL EuK/2023](#)), die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl der Vorhaben findet durch ein Auswahlgremium statt, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- Ein/e Vertreter/in der SAB
- Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz, SMEKUL
- Ein/e Vertreter/in Referat Förderung Energie und Klimaschutz, SMEKUL

³ in Abweichung von Nr. 6.1 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus i. V. m. der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie).

- Ein/e Vertreter/in Referat Erneuerbare Energie, Energiewirtschaft, SMEKUL.

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) unter der Tel.-Nr. 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.

Dr. Nils Geißler
Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz,
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft

1. Anlage zum Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtkosten	Die Gesamtkosten betragen mindestens 3 Mio. Euro.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Leitungsinfrastruktur transportierten Energieträger „grüner Wasserstoff“ resultieren.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nr. 3 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in %
		0	1	2	3	4	
Minderung von Treibhausgasemissionen	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüner Wasserstoff. Ausgangswert der CO ₂ -Emission im Jahr vor	Das Vorhaben mit der höchsten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO ₂ Äq./a dient als Basis (100 %).					40 %
		< 30 %	30 bis < 50 %	50 bis < 70 %	70 bis < 90 %	≥ 90 %	

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in %
		0	1	2	3	4	
	Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO ₂ Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünem Wasserstoff in t CO ₂ Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.						
Potentielle diskriminierungsfreie Anschlüsse	Mit diesem Vorhaben wird ein diskriminierungsfreier Anschluss im Sinne des EnWG einer möglichst hohen Anzahl von Endkunden ermöglicht (in ausgeleiteter Energiemenge pro Jahr – GWh/a). Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer standortbezogenen Potentialanalyse oder unter Angabe der Anzahl und des Energiebedarfs der Nutzer, die bereits über Interessenbekundungen (z. B. schriftliche Absichtserklärung) namentlich benannt werden können. Bezug ist das Jahr nach Abschluss der Maßnahme.	Das Vorhaben mit der potentiell höchsten ausgeleiteten Energiemenge pro Jahr (GWh/a) im Jahr nach Abschluss der Maßnahme dient als Bezugsbasis (100 %).					20 %
		< 30 %	30 bis < 50 %	50 bis < 70 %	70 bis < 90 %	≥ 90 %	

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in %
		0	1	2	3	4	
Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition	Die Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im Jahr der Antragstellung. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach Abschluss der Maßnahme. Die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen werden in der Wertung berücksichtigt, wenn sie im eingereichten Antrag beantragt werden. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.	Das Vorhaben mit der höchsten Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter pro Unternehmensmitarbeiteranzahl dient als Bezugsbasis (100 %).					10 %
		< 30 %	30 bis < 50 %	50 bis < 70 %	bis < 90 %	≥ 90 %	
Etablierung des Energiesektors als Schlüsselbranche und Schaffung/Erhalt hochwertiger Arbeitsplätze	Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Wasserstoff als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.	Trifft nicht zu	Trifft weniger zu	Trifft teilweise zu	Trifft überwiegend zu	Trifft in hohem Maße zu	30 %

Bei Punktgleichheit gilt die Vorrangregelung gemäß FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f (Vorhaben die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) dienen, werden vorrangig berücksichtigt).